

GESETZBLATT

645

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 6. September 1958	Nr. 56.
Tag	Inhalt	Seite
14.8.58	Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —	645
14. 8.58	Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten	647
6.8.58	Anordnung über die Arbeitsfreistellungen von Sportlern und Funktionären zur Teilnahme an Sportlehrgängen und Sportveranstaltungen.....	649
13.8.58	Anordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung	651
	Berichtigung	655
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik s.....	655

Verordnung über das Dienstsiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung — — Vom 14. August 1958

§ 1

(1) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdruck-siegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt.

(2) Die Dienstsiegel sind kreisförmig. Ihre Ausführung erfolgt in zwei Größen:

- a) großes Dienstsiegel = 40 mm Ø,
- b) kleines Dienstsiegel = 20 mm Ø.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in der durch das Gesetz vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) festgelegten Form und Gestaltung. In Dienststempeln (Rundstempeln) darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

(4) In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten. Die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ in der oberen Hälfte können entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben „DDR“ und die Bezeichnung des siegelführenden Organs.

(5) Jedes Dienstsiegel trägt eine Registriernummer, die durch Buchstaben ergänzt werden kann.

(6) Dienstsiegel dürfen nur in der Form und Gestaltung der aus der Anlage ersichtlichen Muster hergestellt und verwendet werden.

§ 2

Das Ministerium des Innern ist zuständig für die Anfertigung, Ausgabe, Registrierung und Verwendung der Dienstsiegel der zentralen und örtlichen Organe der

Staatsmacht und zentralen staatlichen Einrichtungen (im folgenden Organe genannt). Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in Fragen der Siegelführung Kontrollen durchzuführen.

§ 3

(1) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und sein Staatssekretär;
- b) der Präsident der Volkskammer;
- c) der Präsident der Länderkammer;
- d) der Ministerpräsident;
- e) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates;
- f) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;
- g) die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe;
- h) der Präsident des Obersten Gerichts;
- i) der Generalstaatsanwalt;
- j) der Präsident der Deutschen Notenbank;
- k) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter der Organe legen durch innerdienstliche Weisung fest, welche Leiter oder Mitarbeiter ihrer Organe zur dauernden Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. Für die örtlichen Organe (Abs. 1 Buchst. k) werden die dauernden Berechtigungen durch das zuständige Organ des Ministeriums des Innern festgelegt. Die Festlegung in der Weisung umfaßt nur die Dienststellung.

(3) Die innerdienstlichen Weisungen nach Abs. 2 sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung der getroffenen Festlegungen zu verlangen.

(4) Die Berechtigung zur Führung eines Dienstsiegels ist in der Regel auf eine Person zu beschränken. Die